

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die internationalen Transporte auf der Strasse²

Abgeschlossen am 29. März 1962

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 10. Oktober 1962

In Kraft getreten am 10. Oktober 1962

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien,

vom Wunsche geleitet, den gewerblichen Personen- und Güterverkehr mit Motorfahrzeugen zwischen den beiden Ländern und im Transit durch ihr Gebiet zu regeln, *haben folgendes vereinbart:*

I. Personenverkehr

Bewilligungspflichtige Transporte

Art. 1

Alle Personentransporte zwischen den beiden Ländern und im Transit durch ihr Gebiet sind bewilligungspflichtig, ausgenommen die in Artikel 6 bezeichneten Beförderungen.

Art. 2

Die Bewilligungsgesuche müssen 2 Monate vor dem Beginn der Fahrten eingereicht werden.

Regelmässiger Linienverkehr

Art. 3

Der regelmässige Linienverkehr zwischen den beiden Ländern oder im Transit durch ihr Gebiet bedarf einer Bewilligung, die im gegenseitigen Einverständnis der zuständigen Behörden der Vertragschliessenden erteilt wird.

AS 1962 1313

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² Mit Notenaustausch vom 12. Dez. 1978 ist die Geltung dieses Abk. auf das Fürstentum Liechtenstein erweitert worden (SR 0.741.619.514.81).

Die Konzessionen für den regelmässigen Linienverkehr werden unter Wahrung der Gegenseitigkeit erteilt. Vorbehalten bleiben entgegengesetzte Entscheide der zuständigen Behörde jedes Vertragschliessenden für das im eigenen Land liegende Teilstück der Linie.

Die zuständigen Behörden der Vertragschliessenden bestimmen im gegenseitigen Einverständnis die Art der Konzession, im besondern ihre Gültigkeitsdauer und die anzuwendenden Tarife.

Art. 4

Anträge um Erteilung einer Konzession sind bei den zuständigen Behörden des Landes einzureichen, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist.

Dem Konzessionsgesuch sind die notwendigen Unterlagen beizufügen (Fahrplan, Tarife und Fahrstrecke, die vorgesehen sind, Angaben über die Dauer des Betriebes während des Jahres und Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebseröffnung). Im übrigen kann die zuständige Behörde der Vertragschliessenden weitere ihr nützlich erscheinende Angaben verlangen.

Die zuständigen Behörden jeder vertragschliessenden Partei übermitteln der zuständigen Behörde der andern vertragschliessenden Partei die angenommenen Gesuche mit sämtlichen verlangten Beilagen sowie eine Abschrift der Konzession für das in ihrem Land gelegene Teilstück der Linie.

Andere konzessionspflichtige Fahrten

Art. 5

Pendelfahrten und unterbrochene Rundfahrten sind konzessionspflichtig. Die Gesuche sind den zuständigen Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, einzureichen und werden den zuständigen Behörden des andern Vertragschliessenden zur Genehmigung übermittelt.

Von der Bewilligungspflicht befreite Fahrten

Art. 6

Die gelegentlichen touristischen Fahrten bedürfen keiner Bewilligung. Diese Bestimmung gilt, sofern die gleichen Personen mit dem gleichen Fahrzeug befördert werden und es sich

- a) um eine Rundfahrt handelt, die in dem Lande, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, beginnen oder endigen muss;
- b) um eine Reise handelt, die in einer Ortschaft des Landes, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, beginnt und im andern Lande endigt, unter dem Vorbehalt, dass das Fahrzeug leer zum Abfahrtsort zurückkehrt, sofern nicht eine gegenteilige Bewilligung vorliegt.

II. Güterverkehr

Bewilligungspflichtige Transporte

Art. 7

Vorbehältlich der in Artikel 12 erwähnten Transporte ist der Güterverkehr zwischen den beiden Ländern oder im Transit durch ihr Gebiet bewilligungspflichtig.

Art. 8

Für jede Fahrt und jedes Fahrzeug wird eine besondere Bewilligung erteilt. Für Sattelmotorfahrzeuge genügt eine einzige Bewilligung.

Die gleiche Bewilligung berechtigt den Unternehmer, im Gebiet des andern Vertragsschliessenden Rückfracht aufzunehmen, jedoch nur in Verbindung eines gemäss Artikel 7 durchgeführten Transportes.

Art. 9

Die Bewilligungen werden von den Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, im Rahmen eines Kontingentes abgegeben. Dieses Kontingent, von gleicher Höhe für jeden Vertragsschliessenden, wird von beiden Parteien im gegenseitigen Einverständnis jährlich bestimmt.

Art. 10

Die zuständigen Behörden der Vertragsschliessenden übermitteln den zuständigen Behörden des andern Vertragsschliessenden ein Kontingent unterschriebener Blankobewilligungen. Diese Bewilligungen entsprechen dem diesem Abkommen beigegebenen Muster.

Auf Ende jeden Vierteljahres werden die Kopien der ausgestellten Bewilligungen gegenseitig ausgetauscht.

Art. 11

Die auf dem Gebiet eines der Vertragsschliessenden niedergelassenen Transportunternehmer sind nicht berechtigt, Transporte vom Gebiet des andern Vertragsschliessenden nach einem Drittland auszuführen, ohne im Besitz einer Bewilligung des andern Vertragsschliessenden zu sein.

Von der Bewilligungspflicht befreite Fahrten

Art. 12

Von der Bewilligungspflicht sind befreit:

- a) Umzugstransporte in besonders hierfür eingerichteten Fahrzeugen;
- b) Leichtentransporte in besonders hierfür eingerichteten Fahrzeugen;

- c) Transporte von Messe- und Ausstellungsgut sowie von Gütern zu Vorführungszwecken;
- d) Beförderung von Rennpferden, Rennautomobilen und Sportgeräten, für sportliche Veranstaltungen;
- e) Transporte von Theaterdekorationen und -requisiten;
- f) Transporte von Musikinstrumenten und Geräten für Rundfunk, Film- und Fernsehaufnahmen.

Die unter c–f aufgeführten Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn die betreffenden Tiere und Güter wieder zurückbefördert werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Landesinterne Transporte

Art. 13

Den Unternehmern ist es untersagt, in dem Gebiet des andern Vertragschliessenden Personen aufzunehmen, die in diesem andern Staat das Fahrzeug wieder verlassen, oder Güter aufzunehmen, die in diesem andern Staat wieder abgeladen werden.

Verfahren für den Austausch der Dokumente

Art. 14

Die zuständigen Behörden der Vertragschliessenden bestimmen im gegenseitigen Einverständnis das Verfahren für den Austausch der verlangten Dokumente und der statistischen Ergebnisse.

Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

Art. 15

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abkommens, begangen auf dem Gebiet eines Vertragschliessenden, sind die zuständigen Behörden des Landes, in dem das Fahrzeug immatrikuliert ist, verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden des andern Vertragschliessenden die folgenden Sanktionen zu ergreifen:

- a) einfache Verwarnung;
- b) Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungsfalle Sanktionen gemäss Buchstabe c dieses Artikels verfügt werden;
- c) vorübergehender oder dauernder Entzug der Berechtigung, auf dem Gebiet des Landes Transporte auszuführen, in dem die Widerhandlung stattgefunden hat.

Die Behörden, welche die Sanktion treffen, sind gehalten, davon die Behörde, welche die Sanktion verlangt hat, zu unterrichten.

Zahlungsüberweisungen

Art. 16

Die Zahlungen aus Verpflichtungen des vorliegenden Abkommens erfolgen gemäss dem zwischen den beiden Ländern geltenden Zahlungsabkommen.

Befreiung von Gebühren und Abgaben

Art. 17

Die Unternehmer, die gestützt auf dieses Abkommen Transporte mit Fahrzeugen ausführen, die im Lande eines der Vertragschliessenden immatrikuliert sind, werden, unter Beachtung des Gegenrechts, von der Bezahlung von Gebühren und Abgaben, die sich auf die Erteilung der Transportbewilligungen und die Ausführung der Transporte selbst beziehen, befreit.

Zuständige Behörden

Art. 18

Die Vertragschliessenden geben sich gegenseitig bekannt, welche Behörden in ihrem Lande zur Behandlung der durch die Anwendung dieses Abkommens in Frage kommenden Geschäfte zuständig sind.

Gemischte Kommission

Art. 19

Auf Verlangen eines der Vertragschliessenden wird eine aus Vertretern beider Staaten zusammengesetzte gemischte Kommission geschaffen, um Fragen zu behandeln, die im voraus von den zuständigen Behörden beider Staaten festgelegt werden und über welche von diesen Behörden keine direkte Einigung erzielt werden konnte.

Die Beschlüsse der gemischten Kommission sind den beiden Regierungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beachtung des nationalen Rechts

Art. 20

Die Bestimmungen des nationalen Zoll-, Verkehrs- und Polizeirechts bleiben vorbehalten.

Inkrafttretung und Geltungsdauer

Art. 21

Dieses Abkommen wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Das Abkommen hat Gültigkeit für ein Jahr vom Tage seiner Inkraftsetzung an. Sofern es von einem Vertragschliessenden nicht drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt wird, gilt es stillschweigend als von Jahr zu Jahr verlängert.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Bem, den 29. März 1962, in doppelter Ausfertigung.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
F. T. Wahlen

Für die Regierung der Föderativen
Volksrepublik Jugoslawien:
Sloven Smolaka

Bericht über ausgeführte Transporte

vom Unternehmer vor Ausführung jeder Fahrt auszufüllen

	Reisedatum	Transportierte Güter		Ladeort	Abladeort	Zollvisa
1 { Einreise Ausreise		Art	Gewicht			
2* { Einreise Ausreise						

* Nur gültig für den Fall einer Transitfahrt.